Bundesrat **Drucksache 287/02**

04.04.02

U - Fz - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zum Erlass und zur Änderung immissionsschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll der Forderung des Artikels 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) nachgekommen werden, wonach die Mitgliedstaten prüfen sollen, wie der EMAS-Eintragung bei der Durchführung und Durchsetzung der Umweltvorschriften Rechnung getragen werden kann, damit doppelter Arbeitsaufwand sowohl für die Organisationen als auch für die vollziehenden Behörden vermieden wird.

Außerdem müssen Anreizfaktoren für eine Teilnahme am europäischen Umweltmanagementsystem geschaffen werden, die die Unternehmen ermutigen, sich hieran weiter in großem Umfang zu engagieren. Die EG-Öko-Audit-Verordnung stellt ein modernes und zukunftsweisendes Instrument im Bereich des betrieblichen Umweltschutzes dar. Während sich die Umweltberichterstattung weltweit noch am Beginn einer Etablierung befindet, schreibt die EG-Öko-Audit-Verordnung bereits verbindlich eine der Öffentlichkeit zugänglich zu machende Umwelterklärung vor, die vom Umweltgutachter auf ihre Richtigkeit zu prüfen und für gültig zu erklären ist.

Die für die Verordnung erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen enthält das am 3. August 2001 in Kraft getretene Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz, wonach im Bereich des Abfallrechts und des Immissionsschutzrechts bundesrechtliche Überwachungserleichterungen und Erleichterungen bei Antragsunterlagen im Rahmen von umweltrechtlichen Zulassungsverfahren zugunsten von Betrieben geschaffen werden können, die freiwillig ein Umweltmanagementsystem nach der EG-Öko-Audit-Verordnung eingerichtet haben.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Durch die Privilegierungsverordnung sollen bestehende Verordnungen im Bereich des Abfallrechts und des Immissionsschutzrechts geändert werden. Ordnungsrechtliche Erleichterungen sind dort vorgesehen, wo die Teilnahme am EMAS-System betreibereigene Überwachungsmaßnahmen erfordert, die die gleiche Gewähr für die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften bieten wie die behördliche Fremdüberwachung. Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 müssen zwar nicht vom Wortlaut her, wohl aber inhaltlich die gleiche Steuerungstiefe haben wie die vergleichbaren ordnungsrechtlichen Vorschriften. Das bedeutet, dass Ordnungsrecht und EMAS in vergleichbarer Weise das von den Rechtsvorschriften erwartete Verhalten steuern müssen und insoweit gleich hohe Anforderungen wie diese stellen. Die in der EMAS-Verordnung vorgesehene Eigenüberwachung der Unternehmen wird durch bestimmte Sicherungsmechanismen ergänzt, insbesondere unterliegt sie der Kontrolle durch zugelassene Umweltgutachter. Diese wiederum unterliegen staatlicher Aufsicht, welche durch die Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU), die insoweit mit hoheitlichen Befugnissen beliehen ist, wahrgenommen wird. Vom Umwelt-Auditsystem losgelöste Überwachungserleichterungen werden nicht gewährt.

C. Alternativen

Die EG-Öko-Audit-Verordnung sieht einen ausdrücklichen Prüfauftrag zur Vermeidung doppelten Arbeitsaufwandes beim Vollzug der Umweltrechtsvorschriften vor, der einer bundesrechtlichen Umsetzung bedarf, soweit Abweichungen von geltendem Bundesrecht getroffen werden sollen. Ländererlasse, die sich auf die Lenkung der Ermessensausübung beschränken, bestehen daneben weiter, können jedoch bundesrechtliche Verordnungen nicht ändern.

Ein Verordnungserlass auf der Basis der vom Bundesrat am 20.12.2001 beschlossenen Fassung kommt nicht in Betracht. Insoweit wird auf die Einzelbegründungen zu §§ 4 und 5 verwiesen.

...

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Wegen der Kosten für die öffentlichen Haushalte und die Wirtschaft aufgrund der vorgesehenen Rechtsänderungen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung zum Verordnungsentwurf verwiesen.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Bundesrat **Drucksache 287/02**

04.04.02

U - Fz - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zum Erlass und zur Änderung immissionsschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Verordnungen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 28. März 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Verordnung zum Erlass und zur Änderung immissionsschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Drucksache 287/02

Verordnung zum Erlass und zur Änderung immissionsschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Verordnungen

Vom ...

Auf Grund

1. des § 58e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der durch Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) eingefügt worden ist, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 10 Abs. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist,
2. des § 55a des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), der durch Artikel 8 Nr. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) eingefügt worden ist,
3. des § 19 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2, des § 48 und des § 52 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/ 2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-PrivilegierungsVerordnung - EMASPrivilegV)

§ 1

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung ist EMAS-Anlage eine Anlage, die Bestandteil einer nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 761/ 2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) eingetragenen Organisation oder eines nach Artikel 17 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 auf der EMAS-Eintragungsliste verbleibenden Standorts ist.

§ 2

Betriebsorganisation

Die Anzeige- und Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation nach § 52a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 53 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes werden bezüglich EMAS-Anlagen und bezüglich Abfällen, die der Verpflichtete im Rahmen der Tätigkeiten einer nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 eingetragenen Organisation oder eines nach Artikel 17 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 auf der EMAS-Eintragungsliste verbleibenden Standorts nach § 26 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Besitz genommen hat, durch die Bereitstellung des Bescheides zur Standort- oder Organisationseintragung erfüllt. Die Behörde kann im Einzelfall die Vorlage weitergehender Unterlagen verlangen.

§ 3
Betriebsbeauftragte

(1) Auf die Anordnung der Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragten nach § 53 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder § 54 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes soll bei einer EMAS-Anlage oder bei einem Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) verzichtet werden. Satz 1 gilt entsprechend für eine Anordnung nach § 58a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Im Rahmen der Entscheidung über eine Befreiung nach § 6 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) in der jeweils geltenden Fassung hat die zuständige Behörde zu berücksichtigen, dass es sich um eine EMAS-Anlage handelt.

(2) Jährliche Berichte nach §§ 54 Abs. 2, 58b Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und nach § 55 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind nicht erforderlich, sofern sich gleichwertige Angaben aus dem Bericht über die Umweltbetriebsprüfung ergeben und der Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz oder für Abfall oder der Störfallbeauftragte den Bericht mitgezeichnet hat und mit dem Verzicht auf die Erstellung eines gesonderten jährlichen Berichtes einverstanden ist.

(3) Die Pflicht zur Anzeige nach §§ 55 Abs. 1 Satz 2, 58c Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 55 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden seitens des Betreibers einer EMAS-Anlage auch dadurch erfüllt, dass er der zuständigen Behörde im Rahmen des Umwelt-Audits erarbeitete Unterlagen zugeleitet hat, die gleichwertige Angaben enthalten.

§ 4
Ermittlungen von Emissionen

Die zuständige Behörde soll bei EMAS-Anlagen Messungen nach § 28 Satz 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums als 3 Jahren anordnen. Darüber hinaus soll die zuständige Behörde dem Betreiber einer EMAS-Anlage gestatten, Messungen nach § 28 Satz 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit eigenem Personal durchzuführen, wenn der Betreiber, Immissionsschutzbeauftragte oder ein sonstiger geeigneter Betriebsangehöriger die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

§ 5
Wiederkehrende Messungen, Funktionsprüfungen

(1) Die zuständige Behörde soll dem Betreiber einer EMAS-Anlage auf Antrag gestatten, für diese Anlage wiederkehrende

1. Messungen nach § 12 Abs. 3 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), in der jeweils geltenden Fassung,
2. Messungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), in der jeweils geltenden Fassung,
3. Messungen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, ber. S 2832), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), in der jeweils geltenden Fassung,

4. Messungen nach § 8 Abs. 3 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), in der jeweils geltenden Fassung,

mit eigenem Personal durchzuführen, wenn der Betreiber, Immissionsschutzbeauftragte oder ein sonstiger geeigneter Betriebsangehöriger die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen soll die zuständige Behörde dem Betreiber einer EMAS-Anlage auf Antrag gestatten, für diese Anlage Funktionsprüfungen nach

1. § 12 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen in der jeweils geltenden Fassung,
2. § 28 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung,
3. § 10 Abs. 3 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe in der jeweils geltenden Fassung,
4. § 7 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), in der jeweils geltenden Fassung,

mit eigenem Personal durchzuführen. Satz 1 gilt nicht für die erstmalige Funktionsprüfung.

§ 6

Sicherheitstechnische Prüfungen

Die zuständige Behörde soll dem Betreiber einer EMAS-Anlage auf Antrag gestatten, sicherheitstechnische Prüfungen nach § 29a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit eigenem Personal durchzuführen, wenn die Belange der Anlagensicherheit Gegenstand des Audits und der Prüfung durch einen dafür fachkundigen Umweltgutachter gewesen sind und sichergestellt ist, dass der Betreiber,

Störfallbeauftragte oder ein sonstiger geeigneter Betriebsangehöriger die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind der Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

§ 7
Berichte

Der Betreiber einer EMAS-Anlage hat

1. eine Durchschrift des Berichts nach § 12 Abs. 6 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen in der jeweils geltenden Fassung,
2. eine Durchschrift des Berichts nach § 8 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen in der jeweils geltenden Fassung,
3. eine Durchschrift des Berichts gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,
4. die Bescheinigung und die Berichte nach §§ 7 Abs. 3 Satz 3, 8 Abs. 2, 10 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung in der jeweils geltenden Fassung

der zuständigen Behörde nur auf deren Verlangen vorzulegen; sind nach den Berichten die zu erfüllenden Anforderungen nicht eingehalten, so sind die Berichte unaufgefordert der zuständigen Behörde vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die dem Anwendungsbereich der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen unterliegen und der Genehmigung in einem Verfahren nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter Einbeziehung der Öffentlichkeit bedürfen.

§ 8
Verlängerung von Messintervallen

Die zuständige Behörde soll die Messintervalle von Messungen an EMAS-Anlagen nach § 12 Abs. 3 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen in der jeweils geltenden Fassung um jeweils ein Jahr verlängern.

§ 9
Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Verpflichtete nach § 18 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe in der jeweils geltenden Fassung kann nach Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde die jährliche Unterrichtung der Öffentlichkeit mittels der jeweils aktualisierten Umwelterklärung vornehmen, sofern diese die erforderlichen Angaben enthält.

§ 10
Widerruf

(1) Die zuständige Behörde kann die nach dieser Verordnung von ihr gestatteten Überwachungserleichterungen auch dann ganz oder teilweise widerrufen, wenn

1. der Betreiber Rechts- oder Strafvorschriften zum Schutz der Umwelt, einer genehmigungsrechtlichen Auflage oder einer nachträglichen Anordnung zuwiderhandelt oder
2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, die Eintragung einer Organisation in das EMAS-Register zu verweigern, zu streichen oder auszusetzen.

(2) Soweit die zuständige Behörde von der Möglichkeit des Widerrufs gemäß Absatz 1 Gebrauch macht, hat sie die zuständige registerführende Stelle gemäß § 34 des Umweltauditgesetzes darüber zu unterrichten.

Artikel 2
Verordnung über das Genehmigungsverfahren

§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes einer

1. nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung vom 29. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) oder

2. nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) vom 19. März 2001 (ABl. EG Nr. L 114 S. 1)

registrierten Organisation ist, für die Angaben in einer der zuständigen Genehmigungsbehörde vorliegenden und für gültig erklärten, der Registrierung zu Grunde gelegten Umwelterklärung oder in einem zu Grunde liegenden Umweltbetriebsprüfungsbericht enthalten sind."

Artikel 3

Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen

In § 11 Abs. 2 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 168 S. 1)" die Wörter „in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) oder in das Verzeichnis gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001" eingefügt.

Artikel 4

Abfallwirtschaftskonzept- und bilanzverordnung

Die Abfallwirtschaftskonzept- und bilanzverordnung vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1447, ber. BGBl. 1997 I S. 2862), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Artikels 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1)“ durch die Wörter „Artikels 2 Buchstabe t der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1)“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 6 werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 168 S. 1)“ die Wörter „in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001“ und nach den Wörtern „für gültig erklärt ist“ die Wörter „und die nach §§ 19 und 20 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und nach dieser Verordnung erforderlichen Angaben für den betroffenen Zeitraum enthält,“ eingefügt.

Artikel 5
Entsorgungsfachbetriebeverordnung

Die Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 4 Nr. 1 werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 168 S. 1)“ die Wörter „in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) oder gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d) und Abs. 3 Buchstabe a) in Verbindung mit Anhang V Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001“ eingefügt.

2. In § 15 Abs. 2 werden nach den Wörtern „Artikels 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93“ die Wörter „in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 oder für die Unternehmensbereiche gemäß den Unterklassen 90.00.3 (Sammlung, Beförderung und Zwischenlagerung von Abfällen), 90.00.4 (Kompostierungsanlagen), 90.00.5 (Abfallverbrennungsanlagen), 90.00.6 (Sonstige Abfallbehandlungsanlagen) und 90.00.7 (Abfalldeponien) gemäß der Untergliederung des NACE-Codes in der Klassifizierung der Wirtschaftszweige, Statistisches Bundesamt, 1993, in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 293 S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993 (ABl. EG Nr. L 83 S. 1) und Anhang V Abschnitt 5.2.2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001“ eingefügt.

Artikel 6

Nachweisverordnung

Die Nachweisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382,I 1997 S. 2860), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Umweltbetriebsprüfung“ die Wörter „in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) oder gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstaben c) und e) und Abs. 3 Buchstabe b) in Verbindung mit Anhang III Abschnitt 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001“ eingefügt.

2. In § 13 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Umweltbetriebsprüfung“ die Wörter „in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 oder gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstaben c) und e) und Abs. 3 Buchstabe b) in Verbindung mit Anhang III Abschnitt 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001“ eingefügt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A Allgemeines

Die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) bestimmt in Artikel 11 Abs. 1, dass die Mitgliedstaaten die Teilnahme von Organisationen an EMAS zu fördern haben und gibt den Mitgliedstaaten in Artikel 10 Abs. 2 auf zu prüfen, wie bei registrierten Organisationen sowohl für diese als auch für die das Umweltrecht vollziehenden Behörden doppelter Arbeitsaufwand vermieden werden kann. Die in Artikel 1 enthaltene EMASPrivilegV dient der Umsetzung dieser Vorgaben und schafft Erleichterungen für registrierte Organisationen im Bereich der ordnungsrechtlichen Überwachung. Ermächtigungsgrundlagen sind § 58e BImSchG und § 55a KrW-/AbfG i. d. F. der Artikel 2 Nr. 16 und Artikel 8 Nr. 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtline, der IVU-Richtlinie und weiterer Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950). Danach wird die Bundesregierung ermächtigt, insbesondere überwachungsrechtliche Erleichterungen für nach EMAS eingetragene Organisationen in einer Rechtsverordnung vorzusehen.

Dabei müssen die betreibereigenen Überwachungsmaßnahmen die gleiche Gewähr für die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften bieten wie die behördliche Fremdüberwachung. Den in dieser Verordnung geregelten Deregulierungsmaßnahmen liegt das Prinzip der funktionalen Äquivalenz zugrunde. Funktionale Äquivalenz liegt vor, wenn bestimmte Systemelemente der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 und vergleichbare überwachungsrechtliche Instrumente - ggf. unter Hinzunahme von bestimmten Bedingungen (sog. konditionale Öffnungsklausel) - als gleichwertig anzusehen sind. Hierzu hat ein Vergleich zwischen den jeweiligen überwachungsrechtlichen Vorschriften und den entsprechenden Elementen des Auditsystems im Hinblick auf die gleiche Zielrichtung und die gleiche Steuerungswirksamkeit der Instrumente zu erfolgen. Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 müssen zwar nicht vom Wortlaut her, wohl aber inhaltlich die gleiche Steuerungstiefe haben wie die vergleichbaren ordnungsrechtlichen Vorschriften. Das bedeutet, dass Ordnungsrecht und EMAS in vergleichbarer Weise das von den Rechtsvorschriften erwartete Verhalten steuern müssen und insoweit gleich hohe Anforderungen wie diese stellen. Die in der EMAS-Verordnung vorgesehene

Eigenüberwachung der Unternehmen wird durch bestimmte Sicherungsmechanismen ergänzt, insbesondere unterliegt sie der Kontrolle durch zugelassene Umweltgutachter. Diese wiederum unterliegen staatlicher Aufsicht, welche durch die Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU), die insoweit mit hoheitlichen Befugnissen beliehen ist, wahrgenommen wird. Vom Umwelt-Auditsystem losgelöste Überwachungserleichterungen werden nicht gewährt.

Im geltenden Bundesrecht sind bereits Privilegierungen für EMAS-registrierte Unternehmen vorgesehen, die mit dieser Verordnung den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) angepasst werden. Insbesondere enthalten die aufgrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) erlassenen Rechtsverordnungen teilweise derartige Erleichterungen:

1. § 5 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382, I 1997 S. 2860), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), sieht vor, dass im abfallrechtlichen Nachweisverfahren (Grundverfahren) bei der Prüfung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung die zuständige Behörde die Angaben aus einer ihr vorliegenden Umwelterklärung zu berücksichtigen hat. Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 NachwV sind diese Angaben im privilegierten Nachweisverfahren bei der Entscheidung über die Freistellung von einer vorhergehenden Bestätigung des Entsorgungsnachweises zu berücksichtigen.

2. § 8 Abs. 6 der Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (Abfallwirtschaftskonzept- und bilanzverordnung – AbfKoBiV) vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1447, I 1997 S. 2862), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), sieht vor, dass eine Umwelterklärung, die gemäß der Umwelt-Audit-Verordnung abgegeben und für gültig erklärt worden ist, als Abfallwirtschaftskonzept oder dessen Fortschreibung und als Abfallbilanz anerkannt wird, wenn die der Umwelterklärung zugrunde

liegende Umweltbetriebsprüfung die Anforderungen der §§ 19 und 20 KrW-/AbfG und der AbfKoBiV erfüllt.

3. Durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wurde weiterhin die Möglichkeit einer freiwilligen Zertifizierung abfallwirtschaftlich tätiger Unternehmen zum Entsorgungsfachbetrieb geschaffen. Nach § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG ist Entsorgungsfachbetrieb, wer berechtigt ist, das Gütezeichen einer anerkannten Entsorgergemeinschaft zu führen oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens einjährige Überprüfung einschließt. Die aufgrund des § 52 Abs. 2 KrW-/AbfG erlassene Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) vom 10. September 1994 (BGBl. I S. 1421) regelt u. a. die Anforderungen an solche Entsorgungsfachbetriebe und die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsbetrieben auf der Grundlage eines mit einer Technischen Überwachungsorganisation geschlossenen Überwachungsvertrages. Die von der EfbV für den Entsorgungsfachbetrieb gestellten Anforderungen überlagern sich mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/ 2001, gehen jedoch insbesondere aufgrund der spezifischen Voraussetzungen für die Ausstattung des Betriebes und die Qualifikation des Betriebsinhabers und seines Personals über die in der Verordnung (EG) Nr. 761/ 2001 enthaltenen Anforderungen hinaus; zugleich haben sie mit dem Begriff des Betriebes u. U. einen anderen Anknüpfungspunkt. Um Doppelprüfungen zu vermeiden, wurde in § 13 Abs. 4 EfbV festgelegt, dass die Technische Überwachungsorganisation bei der Überprüfung der in der EfbV festgelegten Anforderungen die Ergebnisse von Prüfungen berücksichtigen muss, die durch einen unabhängigen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation im Rahmen des Umweltaudits vorgenommen wurden. Eine entsprechende Regelung enthält § 6 Abs. 7 Nr. 1 der Entsorgergemeinschaftsrichtlinie für die Zertifizierung durch Entsorgergemeinschaften vom 9. September 1996 (BAnz. Nr. 178 S. 10909).

4. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) , ist bei der Prüfung der Antragsunterlagen zu berücksichtigen, ob die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes ist. § 11

Abs. 2 der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV) vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), ermöglicht es Betreibern bestimmter EMAS-Anlagen, vom Gebot externer Messungen befreit zu werden.

Die vorgenannten bundesrechtlichen Erleichterungen für EMAS-registrierte Betriebe haben sich bewährt, schöpfen allerdings den durch die EMAS-Verordnung (EG) Nr. 761/2001 vorgegebenen Rahmen noch nicht aus. In den vergangenen Jahren haben bereits zahlreiche Bundesländer im Erlasswege Vollzugserleichterungen vor allem für den Bereich des Immissionsschutzrechts vorgesehen. Eine Modifikation zwingender bundesrechtlicher Vorschriften durften sie nicht anordnen. Eine bundeseinheitliche Regelung ist daher insoweit wünschenswert.

B Lösung

Artikel 1 der vorliegenden Verordnung baut auf den bisherigen positiven Erfahrungen mit ordnungsrechtlichen Erleichterungen für EMAS-registrierte Betriebe auf. Entsprechend den Ermächtigungsnormen beschränkt er sich auf Erleichterungen im Immissionsschutzrecht und auf abfallrechtliche Regelungen; er trägt bundesweit zur Vereinheitlichung des Vollzuges bei.

Weitergehende Länderregelungen, nach denen z. B. von Anordnungen nach den §§ 26, 28 BImSchG in der Regel abgesehen werden soll, werden von dieser Verordnung nicht berührt. Denn Anordnungen dieser Art stehen auch weiterhin grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörde. Den Ländern bleibt es daher unbenommen, dieses Ermessen zu binden.

Artikel 2, der insoweit Artikel 1 ergänzt, ermöglicht es, in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren den Umfang der vorzulegenden Unterlagen bei EMAS-registrierten Standorten zu reduzieren.

Artikel 3 bis 6 passen die im Bundesrecht bereits bestehenden Regelungen zu Vollzugserleichterungen für registrierte Standorte und Organisationen an die neue Verordnung (EG) Nr. 761/2001 an und treffen Übergangsregelungen für bereits gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 registrierte Standorte und nach dieser Verordnung zugelassene Umweltgutachter und –organisationen.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 80 Abs. 2 Grundgesetz.

C Alternativen

Eine Änderung der jeweiligen Fachgesetze und einiger zu ihrer Durchführung erlassener Rechtsverordnungen anstelle des Erlasses der EMASPrivilegierungsV gemäß Artikel 1 kommt als Alternative nicht in Betracht. Damit würde die im Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz getroffene Entscheidung, wonach bundesrechtliche Vorschriften zur Privilegierung von am Öko-Audit teilnehmenden Unternehmen durch Rechtsverordnung zu erlassen sind, gegenstandslos. Auch wäre ein aufwändiges Gesetzgebungsverfahren erforderlich, das in der Regel nicht so schnell zielführend sein kann wie ein Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung.

Ein Verordnungserlass auf der Basis der vom Bundesrat am 20.12.2001 beschlossenen Fassung kommt ebenfalls nicht in Betracht. Zu der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung zum Erlass und zur Änderung immissionsschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Verordnungen (Bundesrats-Drucksache 730/01 vom 20. September 2001) hat der Bundesrat insgesamt 18 Änderungen beschlossen. Akzeptiert werden können nur die Beschlüsse des Bundesrates zur Eingangsformel, Artikel 1 §§ 2, 3, 6, 7, 9, 10 (neu) und Artikel 2 (Änderungen Ziffer 1 – 3, 11 – 18 des Beschlusses); insoweit liegt die vom Bundesrat beschlossene Fassung dem vorliegenden Verordnungsentwurf zu Grunde und nimmt die Bundesregierung die Begründung der Änderung durch den Bundesrat auf. Die Maßgabebeschlüsse des Bundesrates zu §§ 4 und 5 EMASPrivilegV (Ziffer 4 – 10) können dagegen nicht mitgetragen werden. Insoweit wird auf die Einzelbegründungen zu §§ 4 und 5 verwiesen. Die §§ 4 und 5 der Verordnung entsprechen daher dem ursprünglichen Regierungsentwurf aus BR-Drs. 730/01.

D Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufwand ohne Vollzugsaufwand:

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht belastet.

2. Vollzugsaufwand:

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch diese Verordnung keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten. Zwar sehen einige Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung ein Antragserfordernis zur Gewährung von Vollzugserleichterungen vor. Dies dient aber der Rechtssicherheit sowohl der Behörde als auch des Betreibers und ist daher notwendig. Verwaltungsaufwand, der auf Seiten der Behörde durch den Antrag entsteht, wird in den Folgejahren durch Einsparungen beim Vollzugsaufwand wieder ausgeglichen.

E Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Durch die EMASPrivilegV und die Anpassung der bestehenden Vollzugserleichterungen an die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 werden sich für am Umweltaudit teilnehmende Organisationen partiell Kostenerleichterungen einstellen. Messbare Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Zu § 1 Begriffsbestimmung

Diese Vorschrift enthält mit dem Begriff EMAS-Anlage eine Legaldefinition, die sowohl den Organisationsbegriff der EMAS-II-Verordnung als auch den Standortbegriff der Vorläufer-Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erfasst.

Zu § 2 Betriebsorganisation

Der Aufbau und Betrieb einer umweltschutzorientierten Betriebsorganisation ist zentrales Element von EMAS. Dies wird von einem unabhängigen Umweltgutachter geprüft und gegebenenfalls bestätigt. Insofern bedarf es nur noch der Mitteilung über die Standort- bzw. Organisationseintragung. Soweit im Einzelfall der Bedarf nach einer differenzierten Kenntnis zur Betriebsorganisation in der Behörde besteht, steht es ihr frei, die Vorlage entsprechender Unterlagen zu verlangen.

Zu § 3 Betriebsbeauftragte

In den Fällen, in denen die Bestellung eines Immissionsschutz-, Störfall- oder Abfallbeauftragten grundsätzlich nicht vorgeschrieben ist, kann die zuständige Behörde eine solche Bestellung im Einzelfall anordnen. Wenn in diesen Fällen die Eintragung des Standorts bzw. der Organisation nebst der EMAS-Anlage nach dem Umweltauditsystem erfolgt ist, ist in der Regel die Beachtung der Aufgaben dieser Betriebs- bzw. Störfallbeauftragten dadurch sichergestellt , dass das Umweltmanagementsystem Gegenstand der internen Umweltbetriebsprüfung und der weiteren Prüfung durch einen unabhängigen Umweltgutachter ist und eine Dokumentation über die Einführung einer umweltschutzbezogenen Aufbau- und Ablauforganisation erarbeitet worden ist. Das gleiche gilt für Entsorgungsfachbetriebe, da die Anforderungen an das „Qualitätsmanagement" des Entsorgungsfachbetriebes weitergehend sind als die entsprechenden Anforderungen an registrierte Standorte und Organisationen. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, die vorgesehenen Überwachungserleichterungen auch diesen Betrieben zu gewähren.

Absatz 2 betrifft die jährliche Berichterstattung der Betriebs- bzw. Störfallbeauftragten. Diese Berichte dürfen auf die Ergebnisse der für den Berichtszeitraum durchgeführten internen Umweltbetriebsprüfung Bezug nehmen. Im Interesse der Sonderstellung der Betriebs- bzw. Störfallbeauftragten wird deren Einverständnis mit der Bezugnahme auf die im Rahmen des Umweltaudits erarbeiteten Unterlagen und die Mitzeichnung des Berichtes über die Umweltbetriebsprüfung zur Voraussetzung gemacht. Soweit die Betriebsbeauftragten weitere Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften wahrnehmen, etwa die der Gefahrgutbeauftragten nach Verkehrsrecht, bleiben deren Aufgaben unberührt.
Absatz 3 stellt hinsichtlich der Anzeigepflicht zur Bestellung von Betriebsbeauftragten eine weitere Erleichterung für Betreiber einer EMAS-Anlage dar.

Zu § 4 Ermittlungen von Emissionen

Angeordnete wiederkehrende Messungen sind nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG von Externen vorzunehmen. In Abweichung von dieser Regel ermöglicht die Verordnung den Betreibern von EMAS-Anlagen, unter bestimmten Voraussetzungen die Messungen im Wege der Eigenüberwachung vorzunehmen. Zudem sollen die Messungen bei EMAS-Anlagen in längeren als den in § 28 Satz 1 Nr. 2 BImSchG angeordneten Drei-Jahres-Intervallen erfolgen. Ein Verzicht auf die Anordnung wiederkehrender Messungen im Falle „gleichwertiger Eigenmessungen oder betrieblicher

Überwachungsergebnisse", wie sie der Bundesrat in seinem Beschluss vom 20.12.2001 (Bundesrats-Drucksache 730/01 – Beschluss) fordert, würde die Gefahr eines divergierenden Ländervollzugs beinhalten, denn eine Konkretisierung der Gleichwertigkeitsanforderungen des §58e BImSchG erfolgt nicht.

Zu § 5 Wiederkehrende Messungen, Funktionsprüfungen

Zwischen den in § 5 aufgeführten Mess- und Prüfpflichten und den Anforderungen der EMAS-Verordnung besteht funktionale Äquivalenz. Sowohl das Umweltauditsystem als auch die immissionsschutzrechtlichen Messvorschriften zielen auf die Einhaltung von Emissions- und Immissionsgrenzwerten als materielle umweltrechtliche Anforderungen ab. Die in der konditionalen Öffnungsklausel festgelegten Anforderungen an die personelle und technische Ausstattung sichern die funktionale Äquivalenz des Umweltauditsystems zu den immissionsschutzrechtlichen Mess- und Prüfpflichten. Der Bundesrat hatte in seinem Beschluss vom 20.12.2001 auch betreibereigene Erstmessungen, erstmalige Funktionsprüfungen und betreibereigene Kalibrierungen sowie die Zulässigkeit der Beauftragung Dritter gefordert. Ferner sollte das Antragserfordernis zur Durchführung von Eigenmessungen entfallen.

Die Bundesregierung nimmt die Maßgabebeschlüsse zu § 5 nicht auf. Als Folge einer solchen Änderung wäre nämlich die zuständige Vollzugsbehörde nicht mehr in der Lage, vor der Durchführung von Messungen etc. die materiellen Voraussetzungen von Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischer Ausstattung des Betreibers oder beauftragter Dritter zu prüfen. Eine solche ex-ante-Prüfung muss aber im Hinblick auf die nach § 58e BImSchG geforderte Gleichwertigkeit mit der ex-ante-Prüfung nach den „Richtlinien für die Bekanntgabe und die Zulassung von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes" in der Fassung des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz" vom 17. Oktober 2000 möglich sein. Der Umweltgutachter nimmt Überprüfungen hinsichtlich der Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischen Ausstellung demgegenüber nur im Nachhinein vor. Erstmessungen und -funktionsprüfungen sollten auch bei EMAS-Standorten weiterhin von den nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstellen vorgenommen werden, um eine Datenbasis und –vergleichsmöglichkeit für folgende betreibereigene Messungen und auch für den Umweltgutachter

herzustellen. Dies dient der Gewährleistung der erforderlichen staatlichen Mitverantwortlichkeit für diesen Bereich. Kalibrierungen sind der Natur der Sache nach schwierig selbst durchzuführen und sind auch nicht ohne weiteres von Umweltgutachtern kontrollierbar. Auch hier sollte daher weiterhin das bewährte immissionsschutzrechtliche Instrumentarium Anwendung finden.

Zu § 6 Sicherheitstechnische Prüfungen

§ 6 sieht vor, dass die zuständige Behörde es dem Anlagenbetreiber gestatten soll, sicherheitstechnische Prüfungen nach § 29a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BImSchG entgegen § 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG durch eigenes Personal durchzuführen. Der Umstand, dass es sich um eine EMAS-Anlage handelt, reicht für sich allein nicht aus, vielmehr kommt es auf die funktionale Äquivalenz zwischen den betreibereigenen Prüfungen und den Prüfungen externer Sachverständiger an. Diese wird durch die festgelegten Anforderungen an die personelle und technische Ausstattung sichergestellt. Erleichterungen für EMAS-Anlagen sollen in dem sensiblen Bereich der Sicherheitstechnik aber nur dann gewährt werden, wenn die Fragen der Anlagensicherheit Gegenstand des Audits und der Prüfung durch einen externen Gutachter gewesen sind.

Zu § 7 Berichte

§ 7 Satz 1 enthält eine Einschränkung der Pflicht zur Vorlage von Berichten für die Fälle, in denen die Anforderungen der einzelnen Verordnungen, auf die sich die Berichtspflichten beziehen, bei EMAS-Teilnehmern erfüllt sind.

Satz 2 stellt klar, dass die Erleichterung nicht für Anlagen gilt, die der 2. BImSchV unterliegen und zugleich einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen, die ein Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit erordert. Betreiber von Anlagen, die der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung unterliegen, sind gem. Artikel 14 Spiegelstrich 2 dieser Richtlinie verpflichtet, die Behörden regelmäßig über die Ergebnisse ihrer Eigenüberwachungsmaßnahmen zu unterrichten. Diese Pflichten sind teilweise durch die 2., die 4. und die 20. BImSchV umgesetzt.

Zu § 8 Verlängerung von Messintervallen

Wenn eine EMAS-Anlage der 2. BImSchV unterliegt, ist in der Regel die Verlängerung der Messintervalle angesichts der Eigenüberwachung im Rahmen des Umweltaudits angemessen.

Zu § 9 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die aktualisierte Umwelterklärung kann der Erfüllung der Unterrichtungspflicht nach § 18 der 17. BImSchV dienen.

Zu Artikel 2 bis 6

Am 27. April 2001 ist die neue EG-Verordnung zum Öko-Audit in Kraft getreten. Gemäß Artikel 17 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 761/2001 wird die alte Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 aufgehoben und durch die neue Verordnung ersetzt. Die bisher in Verordnungen des Bundes vorgesehenen Erleichterungen für EMAS-registrierte Unternehmensstandorte enthalten statische Verweisungen auf die EG-Öko-Audit-Verordnung von 1993, so dass diese an das neue EG-Recht anzupassen sind. Gemäß Art. 17 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Rates und des Parlaments verbleiben nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 registrierte Standorte im EMAS-Verzeichnis. Die Anforderungen der neuen Verordnung müssen bei der nächsten Begutachtung des Standorts, d.h. im Einzelfall erst bis zu 3 Jahre nach Inkrafttreten der neuen EG-Verordnung vor der Revalidierung nach der neuen EG-Verordnung angewandt werden. Für diese Übergangszeit sind daher entsprechend Art. 17 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Rates und des Parlaments für die Anwendung der bundesrechtlichen Regelungen zu Vollzugserleichterungen für EMAS-registrierte Standorte die auf Grund der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 vorliegenden Ergebnisse von Umweltbetriebsprüfungen und Begutachtungen und die Angaben aus nach der genannten Verordnung für gültig erklärten Umwelterklärungen weiterhin von Relevanz.

Zu Artikel 2

Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Mit der vorgelegten Fassung des Artikel 2 folgt die Bundesregierung der vom Bundesrat am 20. Dezember 2001 beschlossenen Änderung. Richtigerweise muss jedoch auf den Umwelt"betriebs"prüfungsbericht anstatt auf den Umweltprüfungsbericht Bezug genommen werden. Außerdem wurde die vom Bundesrat beschlossene Änderung sprachlich leicht überarbeitet, um so eine bessere Lesbarkeit herzustellen.

Der in § 4 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren enthaltene statische Veweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 wird durch einen Verweis auf die neue EG-Verordnung ergänzt, so dass auch die unter dieser EG-Verordnung verfassten Umwelterklärungen von der Genehmigungsbehörde bei der Prüfung der Antragsunterlagen berücksichtigt werden müssen. Diese Berücksichtigungspflicht wird jetzt wie in anderen Rechtsvorschriften auch auf den der Umwelterklärung zugrunde liegenden Umweltbetriebsprüfungsbericht ausgedehnt, der ebenfalls Gegenstand der Begutachtung durch den Umweltgutachter ist.

Zu Artikel 3

Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen

Die Änderung des § 11 Abs. 2 der 20. BImSchV ermöglicht auch Standorten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 eingetragen werden, eine Befreiung vom Gebot externer Messungen. Für die Übergangszeit bis zur Revalidierung nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 findet § 11 Abs. 2 20. BImSchV auf noch nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eingetragene Standorte weiterhin Anwendung, da diese gemäß Artikel 17 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 im EMAS-Verzeichnis verbleiben.

Zu Artikel 4

Abfallwirtschaftskonzept- und bilanzverordnung

Zu Nr. 1 Änderung des § 7 Abs. 1 Satz 2

Der in § 7 Abs. 1 Satz 2 AbfKoBiV enthaltene statische Verweis auf unter der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 durchgeführte Begutachtungen wird durch einen Verweis auf die neue EG-Verordnung ersetzt. Inhaltlich entspricht der in Artikel 2 Buchstabe t der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 geregelte Standortbegriff dem in Artikel 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 verwandten Standortbegriff.

Zu Nr. 2 Änderung des § 8 Abs. 6

In § 8 Abs. 6 wird der Verweis auf die unter der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erstellte Umwelterklärung durch einen Verweis auf die neue EG-Verordnung ergänzt, so dass auch eine solche Umwelterklärung bei Erfüllung der in § 8 Abs. 6 genannten, nunmehr präzisierten Voraussetzungen, als Abfallbilanz oder Abfallwirtschaftskonzept anerkannt werden kann.

Artikel 5

Entsorgungsfachbetriebeverordnung

In § 13 Abs. 4 Nr. 1 EfbV wird der Verweis auf die Ergebnisse von Prüfungen durch einen Umweltgutachter gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 durch einen Verweis auf die neue EG-Verordnung ergänzt, so dass auch nach der neuen EG-Verordnung gewonnene Begutachtungsergebnisse zukünftig berücksichtigt werden können.

Die Änderungen in § 15 Abs. 2 Satz 1 EfBV gewährleisten, dass für den Unternehmensbereich gemäß Artikel 2 i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zugelassene Umweltgutachter auch unter Geltung der neuen EG-Verordnung gemäß § 15 Abs. 2 EfBV als zuverlässig, unabhängig und fachkundig anerkannt werden. Gemäß Artikel 17 Abs. 3 EMAS II können nach der VO (EWG) 1836/93 zugelassene Umweltgutachter „ihre Tätigkeiten unter Einhaltung der in dieser Verordnung (EMAS II) festgelegten Anforderungen weiterhin ausüben". Entsprechend wird die unter EMAS I erteilte Zulassung in der EfBV bestätigt.

Artikel 6

Nachweisverordnung

In § 5 Abs. 2 Satz 3 NachwV wird der Verweis auf die unter der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erstellte Umwelterklärung durch einen Verweis auf die neue EG-Verordnung ergänzt.

Mit entsprechender Begründung wird der statische Verweis in § 13 Abs. 1 Satz 3 NachwV auf die unter der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erstellte Umwelterklärung durch einen Verweis auf die neue EG-Verordnung ergänzt.

Zu Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten.